

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)



Den Wandel einleiten: Die neue Rolle der Bioenergie in der Stromversorgung

Vorschläge des BBE zur Novellierung des EEG 2012

Stand: 11. Mai 2011

Agenda

- Leitlinien der EEG-Novellierung
 - Die neue Rolle der Bioenergie
 - Probleme und Fehlentwicklungen
- Die Vorschläge im Detail
 - Markt- und Systemintegration
 - Grundvergütung
 - Einsatzstoffbezogene Boni
 - KWK-Bonus
 - Sonstiges

Leitlinien der EEG-Novellierung

- **Das EEG ist Grundlage des Erfolgs** der erneuerbaren Energien und der Bioenergie im Strombereich
 - Beitrag der Bioenergie (2009 gem. Statistikbericht BNetzA v. März 2011)
 - 31 % des EEG-Stroms (23 TWh von 75 TWh EEG-Strom)
 - 34 % der Vergütung (3,7 Mrd. € von 10,8 Mrd. € EEG-Vergütung)
 - dynamischer und volkswirtschaftlich effizienter Marktausbau ohne signifikante Mitnahmeeffekte
 - durch kostenorientierte Vergütungssätze und hohe Investitionssicherheit (d.h. Investitionen ohne hohe Risikoaufschläge)
- ➔ Systematik und Eckpfeiler des EEG haben sich bewährt und müssen erhalten bleiben, insbesondere
 - **vorrangige Einspeisung**
 - **garantierte Einspeisetarife** über eine **Vergütungsdauer von 20 Jahren** als Grundlage für eine Investitionssicherheit
- **Vertrauensschutz** ist für weitere Entwicklung von großer Bedeutung
 - keine Schlechterstellung bestehender Anlagen (im Vergleich zu derzeitiger Situation und zu Neuanlagen)
 - Inkrafttreten spätestens zum 1.1.2012, sonst droht Fadenriss im Anlagenbau

Die neue Rolle der Bioenergie im Strommarkt

- Herausforderung und Alleinstellungsmerkmal für die Bioenergie: Fähigkeit zur bedarfsgerechten Stromerzeugung
- **Marktintegration:** Heranführung der Anlagenbetreiber an die Mechanismen des Marktes
 - Förderung der **Direktvermarktung** durch Weiterentwicklung des **Grünstromprivilegs**
- **Lastgangbetrieb** (statt Grundlast): Ausgleich der fluktuierenden Erzeugung von Wind & Sonne
 - Schaffung der Fähigkeit zum **Lastgangbetrieb** und Anreiz für die bedarfsgerechte Einspeisung durch eine **Kapazitätsprämie**
- **Systemintegration:** Übernahme von Systemdienstleistungen für die Netzstabilität
 - Beseitigung von Hindernissen für die **Teilnahme** von Bioenergieanlagen **am Regellenergemarkt**

Akzeptanzprobleme beim Maisanbau

- **Flächenkonkurrenz/Pachtpreisproblematik** in Veredelungsregionen
 - Kopplung von Gülle- und Nawaro-Bonus und Mindestanteil schafft starke **Fehlanreize für Landwirte in wenigen Vieh- (= Gülle-) reichen Regionen**, zusätzlichen Mais anzubauen
 - Quersubventionierung des Maisanbaus durch Güllebonus verzerrt Preise
 - Keine Probleme in Ackerbauregionen, dort bereichert Mais häufig die Fruchtfolge
- Bekenntnis zum **Energiepflanzenanbau** notwendig
 - Energiepflanzen werden für die Erreichung der Ziele benötigt und das Potenzial für den umweltverträglichen Anbau ist vorhanden
 - Mais ist die effizienteste Energiepflanze (Flächen- und Kosteneffizienz)
- Keine Überfrachtung des EEG mit **Fachrecht**
 - Mais-Monokulturen entsprechen nicht guter fachlicher Praxis, dies ist kein Energiepflanzenproblem und muss im Fachrecht durchgesetzt werden
- Förderung besonders ökologischer Kulturen ist politische Entscheidung
 - zusätzliche Förderung des freiwilligen Anbaus/Einsatzes von Kulturen mit besonderem Umweltnutzen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten

Weitere Probleme und Fehlentwicklungen

- Wechsel zwischen Marktüberhitzung und Markteinbruch belastet Hersteller im Bereich Biogas
 - Novellierungszyklen wieder auf vier Jahre festlegen
 - Kontinuität bei Novellierung erhalten
 - Negativbeispiel: starke Betonung von Kleinanlagen im EEG 2009 und Schwenk zu starker Betonung großer Anlagen in den Empfehlungen für das EEG 2012
- mangelnde Brennstoffverfügbarkeit im Bereich feste Biomasse, insbesondere Knappheit Altholz
 - keine neuen Altholzanlagen zulassen
 - Flexibilisierung des Brennstoffeinsatzes in Anlagen zur Nutzung fester Biomasse zulassen (Bestand & neue Anlagen)

Agenda

- Leitlinien der EEG-Novellierung
 - Die neue Rolle der Bioenergie
 - Probleme und Fehlentwicklungen
- Die Vorschläge im Detail
 - Markt- und Systemintegration
 - Grundvergütung
 - Einsatzstoffbezogene Boni
 - KWK-Bonus
 - Sonstiges

Markt-/Systemintegration und bedarfsgerechte Stromeinspeisung (1/2)

- Bereitstellung von **positiver und negativer Regelennergie** parallel zur EEG-Vergütung zulassen (§ 17 Vergütungsanspruch und § 56 Doppelvermarktungsverbot)
- Klarstellung in § 18 Abs. 2, dass bei **Teilmengenvermarktung** nur die nach EEG vergütete Strommenge zur Berechnung der Leistung für die Zuordnung zu den Vergütungsstufen berücksichtigt wird
- Kapazitätsprämie (ehem. Kombikraftwerks-/Stetigkeitsbonus)
 - Finanzierung von **technischer Ausrüstung** für Lastgangbetrieb (Wärmespeicher, Gasspeicher ggf. zusätzliche Stromerzeuger; Technologiekomponente des Kombi-KW-Bonus)
 - Gewährung während Direktvermarktung (Grünstromprivileg oder gleitende Marktprämie) und EEG-Vergütung (z.B. zeitlich variable Einspeisevergütung)
 - Einbeziehung von neuen und bestehenden sowie von allen Arten von Bioenergieanlagen

Markt-/Systemintegration und bedarfsgerechte Stromeinspeisung (2/2)

- Weiterentwicklung des **Grünstromprivileg** (§ 37 Abs. 1 Satz 2 EEG)
 - hat sich bewährt, Erfordert Ausgleich von Bedarf und Erzeugung, ermöglicht regionale Vermarktungskonzepte mit Anlagenbezug (Schaffung von Akzeptanz)
 - Anhebung der Deckelung der Befreiung auf 3 ct/kWh
 - Gewährung von Boni auch während der Direktvermarktung (Direktvermarktung der Grundvergütung), damit Bioenergieanlagen das Instrument nutzen können
 - Anforderungen an Nicht-EEG-Strommenge einführen: Strom aus erneuerbaren Energien oder KWK gem. den entsprechenden EU-Richtlinien
 - engere Kopplung von Verbrauch und Erzeugung hinsichtlich des 50 %-Kriteriums (z.B. auf Monatsbasis Aufnahme von EEG-fähigem Strom auf Letztverbraucherabsatz begrenzen)
 - Flexibilisierung des 50 %-Kriteriums (z.B. zeitnahe Ausgleich begrenzter Mengen erlauben)
- Optionale **gleitende Marktprämie** wird abgelehnt
 - bevorzugt große Portfolien, setzt auf Handelsoptimierung statt Ausgleich von Bedarf und Erzeugung, durch ex-post-Berechnung aufwändig und risikoreich
 - derzeitige Parametrisierung (Vorschlag Fraunhofer ISI, Wertigkeitsfaktor 100 %, Managementprämie 1 €/MWh absinkend auf 0,25 €/MWh in 2015) macht Nutzung für Bioenergieanlagen uninteressant

Grundvergütung

- **Größenstaffelung** ist sachgerecht und muss **erhalten** bleiben
 - Abschaffung würde entweder zu Mitnahmeeffekten bei großen oder nicht auskömmlichen Vergütungen bei kleinen Anlagen führen
- **Ausschließlichkeitsprinzip** hinsichtlich Einsatz von erneuerbaren Energien (§ 16 Abs. 1) soll **erhalten** bleiben
 - keine Förderung der Mitverbrennung von Biomasse/Biogas in fossilen Kraftwerken
 - Mitverbrennung würde Flächenkonkurrenz und Probleme mit Brennstoffverfügbarkeit bei bestehenden EEG-Anlagen verstärken
 - Hohes Risiko von Mitnahmeeffekten: Fördersätze müssten in kurzen Abständen an Strom- und CO₂-Zertifikatspreise angepasst werden
- Vergütungsstufe 150 kW passt nicht zu kleinen Hofanlagen (Voraussetzung ist politischer Wille, hofnahe Gülleverwertung zur Vermeidung von THG-Emissionen zu forcieren)
 - Ersatz der Stufe 150 kW / 11,43 ct/kWh durch 50 kW / 16,5 ct/kWh
 - bei Vor-Ort-Verstromung nur in Verbindung mit überwiegendem Gülleeinsatz
 - bei Biomethananlagen wird hierdurch Mini-KWK gefördert
- Einführung einer **Eigenverbrauchsregelung**
 - nach dem Vorbild PV (§ 33 Abs. 2)

Einsatzstoffbezogene Boni (1/2)

Biogas (Nawaro, Gülle, Landschaftspflege)

- **Trennung von Nawaro- und Güllebonus**
- Nawaro-Bonus ist angemessen
 - 7 ct/kWh entspricht 31 €/t Maissilage frei Fermenter
- Güllebonus nur für Strom aus eingesetzter Gülle
 - Bestimmung über Standardgaserträge
 - nur für flüssige Wirtschaftsdünger (dafür kein Nawaro-Bonus), für Festmist/HTK nur Nawaro-Bonus
 - Absenkung ab ca. 50 kW
 - Güllebonus auch bei Gaseinspeisung gewähren
- **Biomethaneinsatz in größeren BHKW ermöglichen** jedoch keine generelle Aufgabe der Größendegression des Nawaro-Bonus
- Landschaftspflegebonus: Positivliste mit Standardgaserträgen einführen

Einsatzstoffbezogene Boni (2/2)

festе Biomasse (Nawaro / Landschaftspflege)

- **Lockerung** des **Ausschließlichkeitsprinzips** beim Nawaro-Bonus
 - Verbreiterung der Brennstoffbasis
 - gemeinsamer Einsatz von Wald-, Landschaftspflege-, KUP-, Industrierest- und Altholz zulassen
 - Boni anteilig für eingesetzten Brennstoff (Mischungsregelung, Nachweis analog § 27 Abs. 3 Nr. 2 (Mengen & Heizwert über Einsatzstofftagebuch)
 - für Bestands- und Neuanlagen
- Positivliste Nawaro: Aufnahme von Rinde, unabhängig von Herkunft (Klarstellung im Sinne des Votums der Clearingstelle)

flüssige Biomasse (Nawaro)

- Aufhebung der 150 kW-Grenze beim Nawaro-Bonus
 - Grenze wurde wegen fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung eingeführt
 - Nachhaltigkeitsverordnung ist in Kraft und wird angewendet

KWK-Bonus

- **Erhaltung** des KWK-Bonus
 - KWK-Bonus ist erfolgreich und praktikabel
 - keine Aufgabe zugunsten einer Wärmenutzungspflicht, auch wenn der KWK-Bonus teilweise in die Grundvergütung einbezogen wird
- **Trocknung von Biomasse** in Positivliste aufnehmen
 - nicht nur Holzpellets, sondern alle Biomassebrennstoffe sowie Holz zur Weiterverarbeitung
 - wissenschaftl. Studie (Ifeu) belegt ökologische Vorteilhaftigkeit der Holztrocknung
 - wichtig: Einführung von Effizienzkriterien
- Korrektur der **Verbrauchsobergrenzen** für Ställe (Anl. 3 Nr. III.5)
 - Werte sind zu niedrig angesetzt, Ersatz durch KTBL-Werte
- Effizienzkriterien für die **Gärresttrocknung** (Anl. 3 Nr. III.7) einführen
- Effizienzkriterium für **Nahwärmenetze** lockern (Anl. 3 Nr. III.2)
 - Kriterium ist für Bioenergiedörfer häufig nicht einhaltbar
 - Wärmenetze mit mehr als 25 % Verlusten nicht ausschließen, sondern Wärmeverluste von mehr als 25 % nicht als genutzte Wärme anerkennen

Sonstiges

- Anlagenbegriff (§ 3 Nr. 1, § 19) klären und eindeutig definieren
 - rechtliche Unsicherheit, da Empfehlung der Clearingstelle zum Anlagenbegriff wird von Netzbetreibern nicht praktiziert
- Einspeisemanagement
 - Ausnahme von Technologien, die sich im F&E-Stadium oder in der Markteinführung befinden (z.B. Holzvergaser)
 - Denkanstoß: Einführung eines Ausschreibungssystems für das Einspeisemanagement
- Keine Überfrachtung des EEG mit Fachrecht
 - z.B. hinsichtlich Landwirtschaft, Emissionsschutz etc.

Kontakt

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Büro Berlin:

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31904 224

E-Mail: wiehler@bioenergie.de

Geschäftsstelle:

Godesberger Allee 142-148, 3175 Bonn

Tel.: +49.(0) 228 81002 22

Fax: +49.(0) 228 81002 58

E-Mail: info@bioenergie.de

Internet: www.bioenergie.de